

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Gemeinwohlwohnen e.V.". Er hat seinen Sitz in München. Nach Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht München führt er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1 Der Zweck des Vereins ist
 - 1.a die Förderung der freien Wohlfahrtspflege.
 - 1.b die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte.
- 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - 2.a die Förderung der Integration, Teilhabe und Inklusion von Flüchtlingen, Behinderten und sozial benachteiligter Menschen in gemeinsamen Wohnprojekten. Für diesen Zweck unterstützt, berät und koordiniert der Verein inklusive Wohnprojekte und veranstaltet in Kooperation mit den Mitbewohnern und Mitbewohnerinnen der inklusiven Wohnprojekte Arbeitskreise, Seminare und öffentliche Veranstaltungen zu den Themen Integration und Inklusion.
 - 2.b die Koordination von ambulanten Pflegediensten und der Assistenzvermittlung nach dem Arbeitgebermodell, sowie sozialpädagogische Betreuung und Beratungsangebote, um den Mitbewohnern und Mitbewohnerinnen inklusiver Wohnprojekte ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.
 - 2.c die Durchführung von Infoveranstaltungen, Seminaren und Projektarbeit für eine bessere Teilhabe von Flüchtlingen, Behinderten und sozial benachteiligten Menschen

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 1 Mitgliedsbeiträge
- 2 Spenden
- 3 Fördergelder für gemeinnützige, mildtätige und kulturelle Vorhaben (öffentliche Institutionen, Stiftungen u.a.)
- 4 Einnahmen und Erlöse aus Veranstaltungen und Seminaren sowie den Verkauf von Produkten, die im Rahmen gemeinnütziger Projekte hergestellt wurden

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen und nicht der Vorstand oder die Mitglieder persönlich.

§ 5 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, welche den festgesetzten Mitgliedsbeitrag regelmäßig entrichten. Der Beitritt als ordentliches Mitglied wird durch das Ausfüllen und Unterschreiben eines Eintrittsformulars beantragt. Für minderjährige Mitglieder bedarf es einer Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet, nach Vorlage des schriftlichen Antrags, der Vorstand. Gegen dessen Entscheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- 2 Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Förderbeitrag regelmäßig entrichten. Der Beitritt als Fördermitglied wird durch das Ausfüllen und Unterschreiben eines Eintrittsformulars beantragt. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet, nach Vorlage des schriftlichen Antrags, der Vorstand. Gegen dessen Entscheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus der Vereinigung endet durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung geboten worden ist. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- 1 Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2 Sobald 1/10 (Einzehntel) der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund es verlangt, wird durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

- 3 Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und das finanzielle Gebahren des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 (Einzehntel) der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen 14 Tagen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss bzw. die Rechnungslegung zu informieren.
- 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Interessen des Vereins gemäß zu handeln und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse des Vereins zu beachten.
- 5 Die Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung bzw. zur Absage ihrer Teilnahme im Falle einer Verhinderung verpflichtet.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine $\frac{3}{4}$ (Dreiviertel) Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 und 13), die Rechnungsprüfung (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Alle Mitglieder haben das Recht, an dieser Versammlung teilzunehmen.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen 4 Wochen statt auf
 - 2.a Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - 2.b schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 (Einzehntel) der Mitglieder, unter Angabe von Zweck und Grund,
 - 2.c Antrag des (eines) Rechnungsprüfers / der (einer) Rechnungsprüferin, wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden,
 - 2.d Beschluss des (eines) Rechnungsprüfers / der (einer) Rechnungsprüferin, wenn der Vorstand handlungsunfähig ist,
 - 2.e Beschluss eines / einer gerichtlich bestellten Kurators / Kuratorin, wenn Vorstand und Rechnungsprüfer handlungsunfähig sind,
 - 2.f wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist.
- 3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form oder per E-Mail eingeladen. Die Einladung beinhaltet Angaben zu Ort und Zeit sowie die

Tagespunkte der Versammlung. Die Einberufung erfolgt in der Regel durch den Vorstand, in Ausnahmefällen durch den (einen) Rechnungsprüfer / die (eine) Rechnungsprüferin oder durch einen /eine gerichtlich bestellten Kurator / Kuratorin..

- a. Anträge und Einsprüche zur Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem in der Einladung genannten Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, postalisch, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Der Vorstand ist zu einer Eingangsbestätigung verpflichtet.
 - b. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - c. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Beschlusserfassung kann es durch seine Anwesenheit beitragen. Weiterhin kann die Stimme durch E-Mail oder schriftliche Übermittlung durchgeführt werden, sowie durch die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied. Jedes Mitglied kann Träger einer Vollmacht sein. Für die elektronische Beschlusserfassung während der Mitgliederversammlung endet die Frist der Stimmabgabe in dem Zeitraum der Versammlung. Verzögerter Eingang von Stimmabgaben werden nicht berücksichtigt unabhängig vom Absendedatum.
 - d. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, mit Ausnahme der Sonderfälle, die in dieser Satzung eigens geregelt sind.
4. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfassungen, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, sind in §§ 19 und 21 geregelt
- 5 Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Dieser bestimmt am Tag der Mitgliederversammlung, mittels einer Mehrheitswahl, den Versammlungsvorsitzenden/die Versammlungsvorsitzende, sowie den / die Schriftführer / Schriftführerin. Alternativ kann auch der / die Vorstände die Leitung übernehmen.
- 6 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den / die Schriftführer / Schriftführerin protokolliert sowie von dem Versammlungsvorsitzenden / der Versammlungsvorsitzenden unterschrieben. Damit sind die Beschlüsse rechtskräftig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1 Beratung und Beschlussfassung über die Tätigkeit der Gesellschaft.
- 2 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer bzw. des Rechnungsprüfers / der Rechnungsprüferin

- 3 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen,
- 4 Entlastung des Vorstands,
- 5 Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags, des Förderbeitrages, sowie der Beitrittsgebühren,
- 6 Entscheidung über Beteiligung an Gesellschaften,
- 7 Genehmigung der Aufnahme von Darlehen,
- 8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstandschaft

- 1 Zum Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 2 Die Vorstandschaft setzt sich aus mindestens einem, maximal fünf Vorständen zusammen. Sie besteht aus einem / einer Vorsitzenden, einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister / einer Schatzmeisterin und bis zu zwei Beisitzern / Beisitzerinnen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.
- 3 Die Vorstandschaft wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung bestellt. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende, pauschale und den Tätigkeiten des Vorstands angemessene Vergütung erhalten. Einfache Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss eine angemessene Tätigkeitsvergütung zugesprochen bekommen. Eine Erstattung entstandener Aufwendungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Beträge ist möglich.
- 5 Die Amtsniederlegung durch Vorstandsmitglieder ist jederzeit möglich. Jedoch muss innerhalb von zwei Monaten ein neuer Vorstand durch Neuwahlen bestellt werden. Ansonsten bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- 6 Die Vorstandssitzung wird vom / von der Vorsitzenden, bei seiner / ihrer Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- 7 Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder fristgemäß eingeladen wurden und mindestens 51% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8 Zur Beschlussfassung der Vorstandschaft bedarf es einer einfachen Stimmenmehrheit.
- 9 Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung und für den Geldverkehr der Gesellschaft verantwortlich.

§ 13 Aufgaben der Vorstandschaft

Der Vorstandschaft obliegt die Leitung der Gesellschaft und die Verpflichtung zur Wahrung der Statuten. Sie hat die Erfüllung des Vereinszwecks zu gewährleisten. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1 Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, entsprechend der Regelungen in § 14.
- 2 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
- 3 Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabchlusses.
- 4 Information der Mitglieder über die Tätigkeit der Gesellschaft und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 5 Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6 Aufnahme und Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

- 1 Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Sie führen zusammen die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie stimmen die Geschäfte miteinander ab. Bei Geschäften mit Wert über 10.000 € benötigen sie die schriftliche Zustimmung der absoluten Mehrheit der Vorstandschaft.
- 2 Im Außenverhältnis vertreten der/die Vorsitzende des Vorstandes und sein/ihr Stellvertreter/in den Verein alleine. Mit Wirkung gegenüber Dritten (Außenverhältnis) ist ihre Vertretungsmacht auf Geschäfte mit einem Wert von oder weniger als 10.000 € beschränkt. Bei Geschäften darüber ist die schriftliche Zustimmung der absoluten Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
- 3 Ist Gefahr in Verzug und eine Abstimmung nicht möglich, darf der / die Vorstandsvorsitzende oder der / die stellvertretende Vorstandsvorsitzende auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen (im Innenverhältnis), unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen treffen; diese Anordnungen erfordern jedoch die nachträgliche Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 15 Rechnungsprüfung

- 1 Ein Rechnungsprüfer / eine Rechnungsprüferin wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferin oder die für die Rechnungsprüfung eingesetzten Personen dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung.
- 2 Dem Rechnungsprüfer / der Rechnungsprüferin obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat dem Rechnungsprüfer / der Rechnungsprüferin oder

den mit der Rechnungsprüfung betrauten Personen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 3 Der Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferin hat oder die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 16 Schiedsgericht

- 1 In aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, das aus drei Personen besteht.
- 2 Die Eröffnung eines Schiedsverfahrens muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die Schiedsrichter wählen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts aus den Vereinsmitgliedern.
- 3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen werden protokolliert und sind vereinsintern gültig.

§ 17 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

- 1 Die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen erfolgen innerhalb einer Mitgliederversammlung, wobei hierfür eine $\frac{3}{4}$ (Dreiviertel) Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich ist, bei einer Mindestanwesenheit von $\frac{3}{4}$ (Dreiviertel) der Gesamtmitgliedertzahl. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- 2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.

§ 18 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der mit der Leitung sowie der Protokollführung der jeweiligen Versammlung beauftragten Person zu unterzeichnen.

§ 19 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und mit einer $\frac{2}{3}$ (Zweidrittel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, bei einer Mindestanwesenheit von $\frac{1}{3}$ (Eindrittel) der Gesamtmitglieder.

- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO bedürftig sind. Über die Begünstigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3 Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren / Liquidatorinnen.

Die Satzung betreffende Beschlüsse:

Am 01.12.2016 wurde die Satzung durch die erste ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.

Am 27.01.2017 wurden Änderungen der Paragraphen 1, 2 und 4 durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.

Am 08.02.2017 wurde eine Änderung des Paragraphen 14 durch einen Vorstandsbeschluss beschlossen.

Am 08.12.2017 wurde eine Änderung des Paragraphen 12 durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen

Am 30.07.2021 wurde eine Änderung des Paragraphen 1, 6, 7 und 14 durch eine ordentliche Mitgliedschaft beschlossen.

München, den 30.07.2021